

**Kundeninformation
zur Dienst- und Berufshaftpflichtversicherung
(EHV 19)**

**Verbraucherinformationen
Erläuterungen (EHV)
und
Besondere Bedingungen
(Stand 2009-05-01)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verbraucherinformationen zur DEVK Dienst- und Berufshaftpflichtversicherung	3 - 4
A. Besondere Bedingungen für die Dienst- und Berufs-Haftpflichtversicherung	5 - 8
B. Deckungserweiterungen für verschiedene Beschäftigte, Tätigkeiten und Risiken	8 - 10
C. Sonderbedingungen (Stand 2008-01-01)	10

Verbraucherinformation zur DEVK Dienst- und Berufshaftpflichtversicherung

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist, je nachdem welche berufliche Tätigkeit Sie ausüben oder bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn Sie beschäftigt sind, der

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Kirchner
Vorstand: Friedrich W. Gieseler (V), Engelbert Faßbender, Michael Klass, Gottfried Rießmann, Hans-Otto Umlandt, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Wolfgang Zell
Vorstand: Friedrich W. Gieseler (V), Engelbert Faßbender, Michael Klass, Hans-Otto Umlandt, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Welches Unternehmen Ihren Versicherungsvertrag führt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen der Unternehmen.

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Die beiden oben genannten DEVK-Unternehmen betreiben u. a. folgende Versicherungen:

- die Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung)
- die Haftpflichtversicherung
- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherungen (Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung)
- die Feuer- und Sachversicherung (Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Gebäude-, Caravan-Universal-, Reisegepäck-, Elementar- und Allgafahrenversicherung)

Die zuständige Aufsichtsbehörde für diese beiden DEVK Unternehmen ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Welche Leistungen der Versicherer im Versicherungsfall zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Ein Überblick des Leistungsspektrums finden Sie in den Hinweisen und Erläuterungen, die dieser Verbraucherinformation folgen.

Generell regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem von Ihnen gestellten Antrag, dem Versicherungsschein, den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Unternehmenstarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, den Zusatzbedingungen, den Erläuterungen und Klauseln, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag oder Versicherungsschein verwiesen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollten Sie Mitglied des DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung, Sach- und HUK-Versicherungsvereins a.G. sein, gilt für ihr Vertragsverhältnis zusätzlich die Satzung.

Stellen Sie fest, dass Sie die aufgeführten Vertragsunterlagen nicht oder nicht vollständig besitzen, bitten wir Sie, sich an Ihre zuständigen Regionaldirektion zu wenden.

Welche Leistungen Ihre jeweilige Versicherung umfasst und wann unsere Entschädigungszahlung im Schadensfall fällig wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen und Hinweisen, sowie den geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der Ihnen vorliegenden Kundeninformation und sind in diesem Heft abgedruckt.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Ihre Person maßgeblich sind. Die konkrete Höhe des Beitrages können Sie dem Antrag entnehmen, den Sie bei Antragsstellung als Kopie zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten. Sollten Sie bei uns mehrere Versicherungen beantragt haben, so werden die einzelnen Beiträge auf dem Antrag und auf dem Versicherungsschein einzeln ausgewiesen. Die im Antrag und Versicherungsschein genannten Beiträge enthalten die Versicherungssteuer, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrages können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrages wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Informationen zum Versicherungsvertrag sind solange wirksam, wie der mit Ihnen geschlossene Versicherungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Spätere Änderungen im Versicherungsschutz, die von Ihnen beantragt werden, können auch Änderungen bei den Vertragsinformationen nach sich ziehen.

Wie kommt der Vertrag zu Stande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragsstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Durchschrift des Versicherungsantrages, die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen, die Erläuterungen und Hinweise, sowie die Versicherungsbedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Bei einem Antrag, der auf Ihren Wunsch hin telefonisch bei uns eingeht und der deswegen eine rechtzeitige Information in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Ihrer Vertragserklärung nicht zulässt, erhalten Sie die zuvor genannte Kundeninformation unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Dies gilt auch bei einer Antragsstellung durch ein anderes Fernkommunikationsmittels, welches eine rechtzeitige Information vor Ihrer Vertragserklärung auf Grund der technischen Gegebenheiten nicht zulässt.

Wir prüfen sodann Ihren Antrag nach Eingang bei der DEVK und entscheiden, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein und widerrufen Sie ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Sie können ihre jeweilige Vertragserklärung innerhalb von **zwei** Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform an unsere im Versicherungsschein genannte Anschrift oder an die DEVK Versicherungen, Riehler Str. 190, 50735 Köln zu richten und bedarf keiner Begründung.

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie die Verbraucherinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zugegangen sind.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erlischt der mit Ihnen geschlossene Vertrag.

Wenn der Versicherungsschutz mit Ihrer Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen hat, steht uns für die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs der anteilige, nach dem geltenden Unternehmenstarif berechnete Beitrag zu.

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Versicherungsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Sollten Sie Fragen haben, hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion weiter. Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens oder Versicherungsfalles nicht zufrieden sind, können Sie sich aber auch wenden an:

Den Vorstand der	oder	an die
DEVK Versicherungen		Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Riehler Straße 190		- Bereich Versicherungen -
50735 Köln		Graurheindorfer Straße 108
		53117 Bonn

Die DEVK ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat, kein Beschwerdeverfahren bei der BaFin anhängig ist und zum Beschwerdegegenstand noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0180 4 224424*
Fax: 0180 4 224425*
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

* 20 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

A. Besondere Bedingungen für die Dienst- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert werden können nach den nachfolgenden Bedingungen folgende Personen:

- Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) und Beamte des Bundes (z. B. Zoll), der Länder (z. B. Polizei) und Kommunen, Lehrer (gleichgültig, ob im Angestellten- oder Beamtenverhältnis), Angehörige der Bundeswehr, sowie Arbeitnehmer und Beamte der Bundespolizei (Bundesgrenzschutz)
- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger hauptamtliche Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher und andere Arbeitnehmer des Justizdienstes
- Arbeitnehmer und Beamte (auch zugewiesene Beamte) der Deutschen Bahn einschließlich ihrer Tochterunternehmen, des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des Eisenbahnbundesamtes (EBA)
- Arbeitnehmer von anderen privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im öffentlichen Schienenverkehr
- Arbeitnehmer von Mitglieds- und Förderunternehmen des Verbandes Deutscher Eisenbahningenieure (VDEI)
- Arbeitnehmer von Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV)
- Schiffsführer und Arbeitnehmer im öffentlichen Personenverkehr auf Binnengewässern
- Arbeitnehmer von gesetzlichen Krankenversicherungen, insbesondere der BAHN-BKK
- Mitarbeiter der Gewerkschaften TRANSNET, GDBA und GDL. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Rechtsvertreter, Rechtsbeistand, sowie Rechtsanwalt der vorgenannten Gewerkschaften.

Nicht versichert werden können, obwohl sie zu den vorgenannten Personen gehören, folgende Beschäftigte:

- Arbeitnehmer und Beamte im Kranken- oder Altenpflege-dienst, Ärzte und Hebammen
- Arbeitnehmer und Beamte des Flugsicherungsdienstes
- Arbeitnehmer und Beamte der Post und anderer Telekom-munikationsunternehmen.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit wegen Personen- und Sachschäden nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und wegen Vermögensschaden nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), sowie der nachstehenden Erläuterungen und Besonderen Bedingungen.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Versicherungsfall (Schadensereignis) verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB auch Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

Für die Personen-, Sach- und Vermögensschäden gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

1.1.2 Abweichend von Ziff. 7.10 AHB ist im Rahmen dieses Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privat- und öffentlich rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen an geschützten Arten, an natürlichen Lebensräumen, des Bodens, der Luft oder des Wassers (einschließlich der Gewässer) versichert, wenn diese Umwelteinwirkung durch eine ihm obliegende dienstliche oder berufliche Tätigkeit verursacht wurde und nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 5.7 fallen.

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Für die Umweltschäden gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

1.1.3 Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer besteht auch für Regressansprüche seines Dienstherrn oder Arbeitgebers, die dadurch entstanden sind, dass der Dienstherr oder Arbeitgeber einem geschädigten betriebsfremden Dritten Schadensersatz wegen einer Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers zu leisten hat.

Versichert sind auch Ansprüche des Dienstherrn oder Arbeitgebers wegen ihm unmittelbar durch den Versicherungsnehmer zugefügter Schäden, sofern nicht Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann. Dies gilt auch für Schäden durch Umwelteinwirkungen gem. Ziff. A 1.1.2.

Für diese Schäden gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.1.4 Ergänzend zu Ziff. A 1.1.3 gilt:

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit für den Fall, dass er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den nachstehenden Gründen für ein Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

Die Anspruchserhebung, sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch eine fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- Es gilt ausschließlich die in Ziff. A 1.1.3 Abs. 2 vereinbarte Versicherungssumme.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Haftpflicht aus dienstlich angeordneten Nebenbeschäftigungen und Nebenämtern.
- 2. Änderung des versicherten Risikos/Vorsorgeversicherung**
- Die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB) und über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB) finden für dienstliche und berufliche Risiken keine Anwendung.
- 3. Weitere Versicherungsleistungen in der Dienst- und Berufshaftpflicht**
- 3.1 Mitversicherung von Dienstschlüsseln**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln. Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen, sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Nicht versichert sind Schlüssel von Kraftfahrzeugen.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen oder Wertaufbewahrungsbehältnissen.
- Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 20.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 40.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem eine Eintrittspflicht des Versicherers gegeben ist, wird der Schaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt.
- 3.2 Mitversicherung von Kassenfehlbeträgen**
- 3.2.1 Eingeschlossen sind abweichend von § 4 Nr. 4 AVB Haftpflichtansprüche des Betriebsunternehmers wegen fahrlässig verursachter Schäden aus Kassenfehlbeträgen (z. B. Fehlbeträge bei der Kassenführung, Verstöße beim Zahlungsakt), sowie wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Fahrkarten oder -scheiden unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Versicherungsnehmer hat den Kassenfehlbetrag oder das Abhandenkommen von Fahrkarten bzw. -scheiden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kassenschluss, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen
 - Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles nachzuweisen, dass er seinen Schadenanteil oder 50 Euro an den Betriebsunternehmer abgeführt hat.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt schriftlich angezeigt, kann der Versicherer nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB nicht mehr zur Leistung verpflichtet sein oder den Versicherungsvertrag kündigen.
- 3.2.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 300 Euro. Sie ist auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.
- 3.2.3 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 1/3 des dem Betriebsunternehmer geschuldeten Betrages, mindestens 10 Euro höchstens 50 Euro.
- 3.3 Mitversicherung von Diensthunden außerhalb des Dienstes**
- 3.3.1 Die Versicherung umfasst ausschließlich Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen, die durch einen Diensthund außerhalb des Dienstes verursacht werden.
- 3.3.2 Ein Diensthundfall liegt nicht vor, wenn es sich um solche Schadenfälle handelt, die im Sinne der einschlägigen Dienstvorschriften nicht als Dienstschäden gelten. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der für Dienstschäden zuständigen Dienststelle maßgebend.
- 3.3.3 Vom Versicherungsschutz sind
- a) Rückgriffsansprüche der Verwaltung gegen den Bediensteten ausgeschlossen, wenn dieser den Diensthund vorsätzlich oder grob fahrlässig im Dienst nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt oder geführt hat.
 - b) Schadenersatzansprüche wegen ungenügender Fütterung oder Pflege, unsachgemäßer Behandlung oder anderer mangelhafter Betreuung gemäß Ziff. 7.7 (2) AHB ausgeschlossen.
- 3.4 Versicherungssummen, Maximierung, Serienschadenklausel und Selbstbehalt in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**
- 3.4.1 Für Schäden, die unter Ziff. A 1.1.2 (Umweltschäden) fallen, gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 3.4.3 Für Schäden gemäß Ziff A 1.1.4 gilt: Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachten Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer begangen wurde
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 3.5 Nachhaftung in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**
- Endet das Versicherungsverhältnis durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers oder tritt eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziff. A 8. ein, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschäden

gem. Ziff. A 1.1.2 weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses (s. Ziff. A 8.) noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in der Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4. Ausschlüsse

4.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst-, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb, in der Dienststelle oder Schule, in dem der Versicherungsnehmer beschäftigt ist, gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Betriebsverwaltung zugefügt werden.

4.2 Ausschlüsse bei versicherten Vermögensschäden

4.2.1. Ausgeschlossen sind abweichend von § 1 Ziff. II Nr. 1. b) AVB Haftpflichtansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

4.2.2 Abweichend von § 3 Ziff. II Nr. 2 AVB gilt die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme auch für Sachschäden im Sinne von § 1 Ziff. II AVB.

4.2.3 Abweichend von § 3 Ziff. II Nr. 3 AVB beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei jedem Vermögensschaden 10 Prozent, mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Schäden

5.1 aus der Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugs, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde

5.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren, soweit nichts anderes vereinbart ist

5.3 durch Sprengungen und Entschärfen von Munition

5.4 am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist*

5.5 im Zusammenhang mit Planung, Prüfung, Zeichnung, statischer Berechnung von Bauten, sowie durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.6 Nicht versichert sind **Vermögensschäden** verursacht von Personen, die für Geld- und Kreditinstitute, Banken, Sparkassen, Versicherer, Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung - nicht jedoch für Krankenkassen - tätig sind.

5.7 Nicht versichert sind nachfolgende **Umwelt-Haftpflichtansprüche (vgl. Ziff. 1.1.2):**

5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder dem Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

Nicht versichert sind außerdem:

5.7.2 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

5.7.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

5.7.4 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass der Versicherungsnehmer bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen ist.

5.7.5 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass der Versicherungsnehmer es bewusst unterlassen hat, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen ließ.

5.7.6 Ansprüche wegen genetischer Schäden

5.7.7 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenstäureinbrüche, sowie Kohlenstaubexplosionen.

5.7.8 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

5.7.9 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.7.10 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeughängers verursachen.

Nicht mitversichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeughänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.7.11 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

* Ausschluss gilt nur für den Personenkreis, der unter Ziff. B 4 fällt.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

5.7.12 Für Ziff A 1.1.4 gilt; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden
- wegen der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten
- auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer verhängt worden sind
- gegen den Versicherungsnehmer, soweit er den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne sein Wissen begangen worden sind.

6. Versicherungsschutz im Ausland

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB mit Ausnahme der Ziff. A 5.7.12, auch Haftpflichtansprüche aus im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, soweit sie auf einer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit beruhen.

7. Besonderheit für Arbeitnehmer und Beamte von zu Verkehrs- und Tarifverbänden zusammengeschlossenen Verkehrsbetrieben und Arbeitnehmer privater Verkehrsunternehmen

7.1 Die einzelnen Betriebsunternehmer der zu Verkehrs- und Tarifverbänden zusammengeschlossenen Verkehrsbetriebe sind hinsichtlich der Vertragsbestimmungen dem Betriebsunternehmer, bei dem der Versicherungsnehmer beschäftigt ist, gleichgestellt.

7.2 Für Mitarbeiter privater Verkehrsunternehmen besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz ausschließlich für die Tätigkeit in Verkehrs- und Tarifverbänden, sowie in Regionalverkehren ausgeübten Linienverkehr.

8. Beendigung der Versicherung

Abweichend von Ziff. 13.2 AHB gilt:

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem öffentlichen Dienst oder bei seinem Arbeitgeber aus, so erlischt die Versicherung mit dem Ende des Monats, in den der Tag des Ausscheidens fällt. Mit dem gleichen Zeitpunkt endet die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge.

B. Deckungserweiterungen für verschiedene Beschäftigte, Tätigkeiten und Risiken

1. Deckungserweiterung für Fahrer von Schienenfahrzeugen der Deutschen Bahn einschließlich ihrer Tochterunternehmen, von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Unternehmen im öffentlichen Personenverkehr (falls besonders vereinbart)

Dem Versicherungsnehmer wird Versicherungsschutz als berechtigter Fahrer eines Schienenfahrzeugs in der Schienenfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Schienenfahrzeugregress-Haftpflichtversicherung gewährt. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines verursachten Schadens als berechtigter Fahrer eines Schienenfahrzeugs bei einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt erhoben werden.

1.1 Schienenfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die an dem geführten betriebseigenen Schienenfahrzeug oder am sonstigen Eigentum des Betriebsunternehmers entstanden sind, soweit der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Die Versicherungssumme ist auf 15.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Sie ist gleichzeitig die Versicherungshöchstsumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.2 Schienenfahrzeugregress-Haftpflichtversicherung

1.2.1 Dem Versicherungsnehmer wird nach Maßgabe der dieser Bestimmungen als Fahrer eines Schienenfahrzeugs Versicherungsschutz gegen den Rückgriff des Betriebsunternehmers wegen Sach- und Personenschäden Dritter gewährt, soweit der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten unmittelbar gegen den Fahrer eines Schienenfahrzeugs erhoben werden. Das gilt jedoch nur soweit, als der Betriebsunternehmer nach dem Gesetz nicht unmittelbar haftet oder mithaftet und nicht aus einer für das Schienenfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

1.2.2 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für Personen- und Sachschäden 1.000.000 Euro pauschal. Vermögensschäden sind nicht versichert.

1.3. Für 1.1 und 1.2 gilt:

Der Versicherer kann nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB den Versicherungsvertrag kündigen oder von der Verpflichtung zur Leistung insbesondere dann ganz oder teilweise frei sein

- wenn der Fahrer des Schienenfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist

- wenn der Fahrer des Schienenfahrzeugs das Fahrzeug unberechtigt gebraucht hat.

2. Deckungserweiterung nur für Busfahrer der Deutschen Bahn einschließlich ihrer Tochterunternehmen und Unternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ohne Pkw-Nutzung) (falls besonders vereinbart)

Dem Versicherungsnehmer wird Versicherungsschutz ausschließlich als Busfahrer in der Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Regress-Haftpflichtversicherung gewährt. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines von ihm als Busfahrer eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs bei einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt verursachten Schadens erhoben werden.

2.1 Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die an dem gelenkten betriebseigenen Bus oder am sonstigen Eigentum des Betriebsunternehmers entstanden sind, soweit der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Die Versicherungssumme ist auf 15.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Sie ist gleichzeitig die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

2.2 Regress-Haftpflichtversicherung

2.2.1 Dem Versicherungsnehmer wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Busfahrer Versicherungsschutz gegen den Rückgriff des Betriebsunternehmers wegen Sach- und Personenschäden Dritter gewährt, soweit der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

2.2.2 Busfahrern, die bei den vorgenannten privaten Betriebsunternehmen oder bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, die gemäß § 2 Pflichtversicherungsgesetz **nicht** von der Versicherungspflicht befreit sind, wird Versicherungsschutz gewährt, soweit nicht aus einer für das Kraftfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Rückgriffsansprüche des Haftpflichtversicherers des Kraftfahrzeugs sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten unmittelbar gegen den Busfahrer erhoben werden. Das gilt jedoch nur soweit, als der Betriebsunternehmer nach dem Gesetz nicht unmittelbar haftet oder mithaftet und nicht aus einer für das Kraftfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

2.2.3 Busfahrern, die bei den vorgenannten privaten Betriebsunternehmen oder bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, die gemäß § 2 Pflichtversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreit sind, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn der private Betriebsunternehmer oder der öffentliche Arbeitgeber Sach- und Personenschäden ersetzt hat. In demselben Umfang, also soweit die Ansprüche die Mindestversicherungssumme des Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten unmittelbar gegen den Busfahrer erhoben werden. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Betriebsunternehmer oder der öffentliche Arbeitgeber nach dem Gesetz nicht unmittelbar haftet oder mithaftet.

2.2.4 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für Personen- und Sachschäden 1.000.000 Euro pauschal. Vermögensschäden sind nicht mitversichert.

2.3. Für 2.1 und 2.2 gilt:

Der Versicherer kann nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB den Versicherungsvertrag kündigen oder von der Verpflichtung zur Leistung insbesondere dann ganz oder teilweise frei sein

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat
- wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist
- wenn der Fahrer das Fahrzeug unberechtigt gebraucht hat oder
- wenn der Fahrer sich nach einem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt hat (§ 142 StGB).

3. Deckungserweiterung für Arbeitnehmer und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, des Eisenbahnbundesamts, der Deutschen Bahn einschließlich ihrer Tochterunternehmen und Arbeitnehmern von Mitglieds- und Förderunternehmen des Verbandes Deutscher Eisenbahningenieure (VDEI)

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. A 5.5 Schäden im Zusammenhang mit Planung, Prüfung, Zeichnung, statischer Berechnung von Bauten, sowie durch Bauarbeiten irgendwelcher Art. Auf den nicht versicherten Tatbestand gemäß Ziff. A 5.4 wird ausdrücklich hingewiesen.

Eingeschlossen sind weiterhin abweichend von Ziff. 2.2 AHB und § 1 Ziff. II Nr. 2 AVB Sachschäden infolge Abhandenkommens von Sachen (ausgenommen Dienstschlüsseln).

Mitversichert sind abweichend von Ziff. A 4.1 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft gesetzlichen Vertretern gleichgestellt. Das Gleiche gilt für solche Regressansprüche gegen den Versicherungsnehmer gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Betriebsverwaltung zugefügt wurden.

4. Deckungserweiterung für kommunale und staatliche Bau- bedienstete (Beamte und Angestellte) (falls besonders vereinbart)

4.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. A 5.5 Schäden im Zusammenhang mit Planung, Prüfung, Zeichnung, statischer Berechnung von Bauten sowie durch Bauarbeiten irgendwelcher Art. Auf den nicht versicherten Tatbestand gemäß Ziff. A 5.4 wird ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Eingeschlossen sind weiterhin abweichend von Ziff. 2.2 AHB und § 1 Ziff. II Nr. 2 AVB Sachschäden infolge Abhandenkommens von Sachen (ausgenommen Dienstschlüsseln).

5. Deckungserweiterung für Lehrer an öffentlichen Schulen

5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erteilung von Experimentalunterricht ohne radioaktive Stoffe.

5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Organisation, Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schulveranstaltungen, Schüler- und Klassenreisen, sowie Schulausflüge und aus damit verbundenen Aufenthalten in Hotels, Herbergen, Heimen und Privatunterkünften, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

5.3 Mitversichert sind Vermögensschäden wegen fehlerhafter Benotung, wegen fehlerhafter Ausübung von Verwaltungsaufgaben für den Schulbetrieb oder die Dienststelle.

5.4 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. A 4.1 die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

5.5 Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:
Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und ergänzend zu Ziff. A 6. auch Haftpflichtansprüche aus im nichteuropäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert sind abweichend von § 4 Nr.1 AVB auch Haftpflichtansprüche die vor ausländischen Gerichten aufgrund deutscher gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro (€). Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erteilung von Nachhilfestunden, und aus der Tätigkeit als Kanntor und/oder Organist.

5.7 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen bis zur Höhe von 300 Euro.

5.8 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit im In- oder Ausland.

6. Deckungserweiterung für die Mitversicherung von fiskalischem Eigentum von Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei (Bundesgrenzschutz), der Polizei- und des Zolls (falls besonders vereinbart)

6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandkommen von fiskalischem Eigentum (z. B. Ausrüstungsgegenstände), dass dem Versicherungsnehmer von seinem Dienstherrn zum Zwecke der Dienstausbübung überlassen wurde. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 500 Euro. Sie ist zugleich Höchstersatzsumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen des Abhandkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7. Deckungserweiterung für Gerichtsvollzieher

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandkommen von Pfandstücken.

8. Deckungserweiterung für Richter

Abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (außer der Bundesrepublik Deutschland), Norwegens, Liechtensteins und der Schweiz.

9. Deckungserweiterung für Schiffsführer und Arbeitnehmer im öffentlichen Personenverkehr auf Binnengewässern

Abweichend von Ziff. 5.1 sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Wasserfahrzeuge jeder Art, mitversichert.

Der Versicherer kann nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB den Versicherungsvertrag kündigen oder von der Verpflichtung zur Leistung insbesondere dann ganz oder teilweise frei sein,

- wenn der Schiffsführer eines Wasserfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat
- wenn der Schiffsführer eines Wasserfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahrtüchtig ist
- wenn der Schiffsführer das Wasserfahrzeug unberechtigt gebraucht hat.

C. Sonderbedingung zur Dienstfahrzeug- und Regress-Haftpflichtversicherung für Fahrer von Dienstfahrzeugen und betriebseigenen Kraftfahrzeugen von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz. Stand 2008-01-01

Dem Versicherungsnehmer wird als Kraftfahrer Versicherungsschutz in der Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Regress-Haftpflichtversicherung gemäß den nachstehenden Bedingungen, dem Abschnitt A.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den gesetzlichen Regelungen gewährt. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines von ihm als Kraftfahrer eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs bei einer genehmigten oder sonst zulässigen Dienstfahrt verursachten Schadens erhoben werden.

1. Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die an dem gelenkten betriebseigenen Kraftfahrzeug oder am sonstigen Eigentum des Betriebsunternehmers entstanden sind, soweit der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf 15.000 Euro je Sach- und/oder Vermögensschaden begrenzt. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch Vorhalte- und Abschleppkosten.

2. Regress-Haftpflichtversicherung

Dem Versicherungsnehmer wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Kraftfahrer Versicherungsschutz gegen den Rückgriff des Betriebsunternehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter gewährt, soweit der Versicherungsnehmer nach arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

2.1 Kraftfahrern im öffentlichen Dienst, deren Arbeitgeber gemäß § 2 Pflichtversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreit sind, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn der Betriebsunternehmer Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter über die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes hinaus ersetzt hat. In demselben Umfang, also soweit die Ansprüche die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten unmittelbar gegen den Kraftfahrer erhoben werden. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Betriebsunternehmer nach dem Gesetz nicht unmittelbar haftet oder mithaftet.

2.2 Kraftfahrern, die bei privaten Betriebsunternehmen oder bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, die gemäß § 2 Pflichtversicherungsgesetz nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, wird Versicherungsschutz gewährt, soweit nicht aus einer für das Kraftfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Rückgriffsansprüche des Haftpflichtversicherers des Kraftfahrzeuges sind nicht versichert.

2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die vom geschädigten Dritten unmittelbar gegen den Kraftfahrer erhoben werden. Das gilt jedoch nur soweit, als der Betriebsunternehmer nach dem Gesetz nicht unmittelbar haftet oder mithaftet und nicht aus einer für das Kraftfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

2.3 Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf 1.500.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

3. Für Mitarbeiter von zu Verkehrs- und Tarifverbänden zusammengeschlossenen Verkehrsbetrieben gilt außerdem Folgendes:

Die einzelnen Betriebsunternehmer der zu Verkehrs- und Tarifverbänden zusammengeschlossenen Verkehrsbetriebe sind hinsichtlich der Vertragsbestimmungen dem Betriebsunternehmer, bei dem der Versicherungsnehmer beschäftigt ist, gleichgestellt.